



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 12/19

Stadt Wien - Wiener Wohnen

Kundenservice GmbH, Prüfung der

Aktualität der Firmenbuchdaten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gestellten Anträge der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zu ihren Firmenbucheintragungen und die beigelegten Unterlagen einer Prüfung. Es wurde keine Empfehlung ausgesprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH in Bezug auf die Aktualität der Firmenbuchdaten einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Seitens der geprüften Stelle wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
2.1 Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH	7
2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017	7
3. Rechtliche Grundlagen	8
3.1 Firmenbuchgesetz	8
3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch.....	10
3.3 Allgemeine Eintragungen.....	11
3.4 Besondere Eintragungen.....	12
3.5 Zwangsstrafen.....	12
4. Einsicht in die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH.....	13
4.1 Änderungen im Firmenbuch.....	13
4.2 Hauptbuch.....	13
4.3 Urkundensammlung.....	14
5. Auszug aus der Urkundensammlung	15
5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag	15

5.2 Weitere Auszüge aus der Urkundensammlung	16
6. Abschließende Feststellung	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017	8
---	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
EUR.....	Euro
FBG.	Firmenbuchgesetz
GBG 1955.....	Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
LGZ.....	Landesgericht für Zivilrechtssachen
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Ob.....	Register beim Obersten Gerichtshof u.a. für Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen
rd.....	rund
RdW.....	Österreichisches Recht der Wirtschaft
StRH.....	Stadtrechnungshof
SZ.....	Sammlung Zivilrecht
u.a.	unter anderem

UGB.....Unternehmensgesetzbuch
VZÄ.....Vollzeitäquivalent
z.B.zum Beispiel

GLOSSAR

Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom LGZ Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Jeder eintragungspflichtigen Rechtsträgerin bzw. jedem eintragungspflichtigen Rechtsträger wird im Firmenbuch eine Nummer, die Firmenbuchnummer, zugewiesen, bestehend aus Ziffern und einem Prüfbuchstaben.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich waren die gestellten Anträge der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zu Firmenbucheintragungen und die beigelegten Urkunden. Dabei wurde der diesbezügliche Prozessablauf betrachtet und eine Stichprobenziehung durchgeführt.

Nichtziel war die Prüfung der Bilanzdaten der Jahre 2015 bis 2017 sowie die Prüfung der Inhalte der Urkunden.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der zweiten Juliwoche statt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie eine Stichprobenauswahl.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Geschäftsführervertrag der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- Mobilitätsagentur Wien GmbH, Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 32/18.

2. Allgemeines

2.1 Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH

Prüfungsgegenständlich war die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH. Sie wurde im Juni 2002 als 100%ige Tochtergesellschaft der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gegründet. Diese Gesellschaft sollte ein multimediales Callservice für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, unter Beachtung der damaligen bestehenden EDV- und Telefonieanlagen erbringen bzw. beschaffen.

Die Gesellschaft sollte ihre damit verbundenen Aufwände kalkulieren und ein kostendeckendes Leistungsentgelt von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erhalten. Zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Gesellschaft wurde ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Um den Bestimmungen des damaligen Wiener Landesvergabegesetzes bei Beauftragung der Gesellschaft zu entsprechen, sollte die Gesellschaft im Wesentlichen nur für die Stadt Wien tätig werden.

2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017

Bei Betrachtung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 zeigte sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
A. Anlagevermögen	10.496.515,39	8.023.280,74	5.560.060,69
B. Umlaufvermögen	3.815.338,20	10.578.301,29	17.040.486,49
I. Vorräte	39.417,38	53.012,23	53.012,23
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.494.377,32	1.368.924,12	929.629,65
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.281.543,50	9.156.364,94	16.057.844,61
C. Rechnungsabgrenzungsposten	307.978,03	274.741,21	349.429,44
D. Latente Steuern	-	28.444,80	37.800,19
Bilanzsumme Aktiva	14.619.831,62	18.904.768,04	22.987.776,81
A. Eigenkapital	723.991,75	780.803,07	810.634,58
I. Eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen	426.444,41	426.444,41	426.444,41
III. Bilanzgewinn	262.547,34	319.358,66	349.190,17
B. Investitionszuschüsse	166.016,41	-	-
C. Rückstellungen	1.188.678,83	763.198,18	1.321.917,54
D. Verbindlichkeiten	12.432.039,30	17.360.766,79	20.855.224,69
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	953.790,07	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.730.771,29	2.836.602,98	3.422.256,45
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.287.340,34	13.487.122,69	15.957.245,72
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.460.137,60	1.037.041,12	1.475.722,52
E. Rechnungsabgrenzungsposten	109.105,33	-	-
Bilanzsumme Passiva	14.619.831,62	18.904.768,04	22.987.776,81

Quelle: Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH - Jahresabschlüsse

Wie aus der Tabelle 1 erkennbar ist, stieg der Bilanzgewinn im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 von rd. 262.600,-- EUR auf rd. 349.000,-- EUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen erhöhten sich im Prüfungszeitraum von rd. 8,29 Mio. EUR auf rd. 15,96 Mio. EUR. Die Prüfung der Bilanzdaten war ein Nichtziel dieser Einschau.

Der Mitarbeitendenstand betrug im Jahr 2015 244, im Jahr 2016 373 und im Jahr 2017 429 Mitarbeitende. Das VZÄ betrug im Jahr 2015 239,31 im Jahr 2016 365,24 und im Jahr 2017 417,15.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Firmenbuchgesetz

3.1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 FBG besteht das Firmenbuch aus dem sogenannten Hauptbuch und der Urkundensammlung. Diese Formulierung besteht wortgleich mit

§ 1 GBG 1955. Für den Liegenschaftsverkehr in der Republik Österreich ist das Grundbuch entscheidend, für den Handelsverkehr das Firmenbuch.

Das Firmenbuch ist ein öffentlich zugängliches Register aller relevanten Daten kaufmännisch tätiger Unternehmen und schützt, ähnlich wie das Grundbuch, im Rechtsverkehr diejenige bzw. diejenigen, die bzw. der sich auf einen Firmenbucheintrag berufen kann. Die Daten des Firmenbuches sind - ebenso wie die im Grundbuch erfassten Daten - über das Internet abrufbar.

3.1.2 Das Hauptbuch dient der Eintragung der in § 2 FBG bzw. in § 12 UGB genannten Rechtsträger. Das Hauptbuch und die Urkundensammlung sind durch die Speicherung in einer Datenbank zu führen (§ 29 FBG). Alle Firmenbucheinträge mit Publizitätswirkung des § 15 UGB sind nur im Hauptbuch vorzunehmen und nur Einträge im Hauptbuch unterliegen dem Publizitätsschutz (RdW 2000/246, 281).

Der Publizitätsschutz besagt, dass so lange eine in das Firmenbuch einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, sie von derjenigen bzw. demjenigen, in deren bzw. dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer bzw. einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, dass sie diese bzw. diesem bekannt war. Die Bekanntmachung hat in einem Amtsblatt oder dessen elektronischer Form zu erfolgen. Der § 15 UGB ist u.a. auf Schadensansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten sowie Bereicherungsansprüche anwendbar und soll das Firmenbuch mittels Vertrauensschutz mit erhöhter Zuverlässigkeit für das Publikum ausstatten. Das Publizitätsprinzip schützt somit das abstrakte Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Firmenbuches und des Bekanntmachungsstandes, wobei bei den einzutragenden Tatsachen zwischen eintragungspflichtigen, eintragungsfähigen und amtswegig einzutragenden Tatsachen zu unterscheiden ist.

3.1.3 In die Urkundensammlung werden nur solche Urkunden aufgenommen, die Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist (§ 12 FBG; SZ 70/190; 6 Ob 228/97s; 6 Ob 230/97k; 6 Ob 40/01b).

3.1.4 Das Firmenbuch wird im Bundesrechenzentrum der Republik Österreich als Datenbank automationsunterstützt geführt. Bei der Neuanmeldung eines Rechtsträgers wird eine Firmenbuchnummer vergeben. Die Firmenbuchnummer ist gemäß § 14 Abs. 1 UGB (zwingend) auf Geschäftsbriefen anzugeben. Örtlich zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel sich die Hauptniederlassung oder der Sitz des Unternehmens befindet. Sachlich zuständig zur Führung des Firmenbuches sind die Landesgerichte, für den Sprengel des LGZ Wien das Handelsgericht Wien.

3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch

3.2.1 Die GmbH ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kapitalgesellschaft, bei der die Gesellschaft selbst ihren Gläubigerinnen bzw. Gläubigern gegenüber unbeschränkt haftet. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter hingegen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich, vielmehr nur für die Zahlung der Einlagen und allenfalls für Nachschüsse, aber auch das nur der Gesellschaft gegenüber. Das Risiko einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters besteht im Allgemeinen nur im möglichen Verlust seiner Einlage. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und die GmbH sind voneinander völlig verschiedene Rechtsobjekte, deren Vermögen getrennt sind.

3.2.2 Die Eintragung der Gesellschaft kann gemäß § 9 GmbHG nur aufgrund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern unterzeichnet ist. Der Anmeldung sind der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung, die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und gegebenenfalls des Aufsichtsrates in beglaubigter Form beizuschließen. Zeitgleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

Bei der Eintragung gemäß § 11 GmbHG sind die Firma, der Sitz sowie die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die Höhe des Stammkapitals, Namen und Geburtsdaten der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und gegebenenfalls die Firmenbuchnummer anzugeben.

Des Weiteren sind die Höhe der Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen, Name und Geburtsdatum der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Name und Geburtsdatum der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bekannt zu geben. Bei einer Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach § 10b ist auch die Höhe der für die einzelnen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter festgesetzten gründungsprivilegierten Stammeinlagen einzutragen.

Darüber hinaus ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnisse die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer haben und wie lange die Gesellschaft bestehen soll.

3.2.3 Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann gemäß § 49 GmbHG nur durch Beschluss der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter erfolgen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Die Abänderung ist erst rechtlich wirksam, wenn die Firmenbucheintragung vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist jegliche Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 51 GmbHG von sämtlichen Geschäftsführenden zum Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der notariell beurkundete Abänderungsbeschluss mit dem Nachweis des gültigen Zustandekommens anzuschließen.

Änderungen der Hauptniederlassung sind gemäß § 13 UGB ebenfalls im Firmenbuch anzumelden.

Des Weiteren haben Kapitalgesellschaften gemäß § 277 UGB die Jahresabschlüsse - spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag - beim ansässigen Firmenbuchgericht einzureichen.

3.3 Allgemeine Eintragungen

In § 3 FBG erfolgt eine taxative Auflistung, welche Eintragungen bei allen Rechtsträgern im Firmenbuch vorzunehmen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich

der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die für GmbHs gelten und z.B. von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zu erbringen waren:

- Firmenbuchnummer,
- Firma,
- Rechtsform,
- Sitz und Geschäftsanschrift,
- Bezeichnung des Geschäftszweiges nach eigener Angabe,
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages,
- die Namen und Geburtsdaten der vertretungsbefugten Personen sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis,
- die Namen der Prokuristinnen bzw. Prokuristen, deren Geburtsdaten sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis und
- die Anschrift eingetragener natürlicher Personen.

3.4 Besondere Eintragungen

In den §§ 4 und 5 FBG erfolgen taxative Auflistungen, welche besondere Eintragungen für das Firmenbuch zu erbringen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die gemäß § 5 FBG für GmbHs gelten und im Speziellen von der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH zu erbringen waren:

- Name und Geburtsdatum des Aufsichtsratsvorsitzenden, seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Höhe des Grund- oder Stammkapitals,
- der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie dessen Abschlussstichtag und
- der Name der Gesellschafterin.

3.5 Zwangsstrafen

Im Zuge der Gebarungsprüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien auch in der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH Einsicht, ob gemäß § 24 FBG gegenüber der geprüften Stelle Zwangsstrafen durch das Handelsgericht Wien sowohl vor als auch im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 ausgesprochen wurden.

Der § 24 FBG sieht Zwangsstrafen vor, um Verpflichtungen (z.B. eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift, eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch oder die Unterlassung des unzulässigen Gebrauchs einer Firma) zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass seit der Gründung der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH keine Zwangsstrafen gegen diese durch das Handelsgericht Wien verhängt wurden.

4. Einsicht in die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH

4.1 Änderungen im Firmenbuch

Dem Stadtrechnungshof Wien konnten seit der Gesellschaftsgründung nachweislich 70 Einträge zur Firmenbuchänderung zur Kenntnis gebracht werden. Davon erfolgten 24 Einträge im Prüfungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017.

In der Gesellschaft wurden diese Änderungen intern durch den Fachbereich Recht bearbeitet und durch eine beauftragte Notariatskanzlei beim Firmenbuchgericht eingetragen.

Die Einträge der Jahre 2015 bis 2017 betrafen die Abgaben der jeweiligen Jahresabschlüsse, Musterzeichnungen, Änderungen im Aufsichtsrat, Protokolle der Generalversammlung und die jeweils aktuellen Fassungen der Errichtungserklärung der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH.

Diese Änderungen wurden im Firmenbuch zeitnahe eingetragen und waren ebenso in der im Zuge der Prüfung übermittelten Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien ersichtlich.

4.2 Hauptbuch

Das Hauptbuch des Firmenbuches wies zum Zeitpunkt der Prüfung betreffend die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH aus:

- Die Firmenbuchnummer,
- den Firmennamen,
- die Rechtsform,
- den Sitz,
- die Geschäftsanschrift,
- das Stammkapital,
- den Stichtag für den Jahresabschluss (31. Dezember),
- die eingereichten Jahresabschlüsse,
- die Vertretungsbefugnis,
- die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft,
- acht Generalversammlungsbeschlüsse vom 21. August 2009, 1. Oktober 2012, 20. Juni 2013, 23. Mai 2014, 10. Oktober 2016, 20. September 2017, 17. Jänner 2019 und 29. Mai 2019,
- die Namen, Geburtsdaten der Geschäftsführung und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen sowie die Stichtage deren Vertretungsbefugnis,
- die Gesellschafterin mit Stammeinlage,
- die Namen, Geburtsdaten, Funktion der Aufsichtsratsmitglieder und
- die Namen, Geburtsdaten und Adressen natürlicher Personen.

Als einzige Gesellschafterin wird die Stadt Wien mit einem Stammkapital von 35.000,-- EUR genannt.

4.3 Urkundensammlung

Nach § 12 Abs. 1 FBG sind Urkunden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, in die Urkundensammlung aufzunehmen.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sollten etwaige Änderungen im Gesellschaftsvertrag (bei der geprüften Stelle "Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft" genannt), Anträge bzw. Anmeldungen auf Änderungen im Firmenbuch und die Jahresabschlüsse in der Urkundensammlung vorliegen. Des Weiteren hatten

Musterzeichnungen der Geschäftsführung und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und Protokolle der Generalversammlung in der Urkundensammlung vorzuliegen.

Im Fall der Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH bestand die Urkundensammlung tatsächlich aus folgenden Dokumenten:

- 6 Musterzeichnungen der Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
- 15 Anträge bzgl. der Jahresabschlüsse der Jahre 2004 bis 2017,
- 4 Beschlüsse des Aufsichtsrates,
- 23 Anträge bzgl. Änderungen der Errichtungserklärung, Offenlegung gem. § 277 UGB, Änderungen im Aufsichtsrat, Eintragungen von Namensänderungen im Aufsichtsrat, Eintragungen von Prokura, Änderung des Gesellschaftsvertrages und Berichtigung eines Geburtsdatums,
- 3 Protokolle des Aufsichtsrates,
- ein Antrag zur Erledigung in Entsprechung eines zuvor erteilten Verbesserungsauftrages,
- 2 Anträge auf Änderung der Geschäftsanschrift,
- 8 Aktualisierungen der Errichtungserklärung und
- 8 Protokolle der Generalversammlung.

Es ist festzuhalten, dass diese Auflistung nur jene Dokumente beinhaltet, die bereits vom Firmenbuchgericht elektronisch in der Urkundensammlung eingetragen werden konnten. Die elektronische Erfassung der Urkunden durch die Firmenbuchgerichte erfolgte erst ab dem 11. Juli 2005. Die Dokumente vor diesem Zeitpunkt liegen den Firmenbuchgerichten nur in Papierform vor.

5. Auszug aus der Urkundensammlung

5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag

Am 21. Juni 2002 wurde mit einem Gesellschaftsvertrag die Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH gegründet.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 35.000,-- EUR und wurde von der Stadt Wien zur Gänze übernommen und sofort bar eingezahlt.

Die Dauer der Gesellschaft war unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endete am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fielen mit den Kalenderjahren zusammen.

Der Aufsichtsrat hat aus mindestens drei bis höchstens sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zu bestehen. Die Geschäftsführung hatte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Generalversammlung beschloss über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft.

5.2 Weitere Auszüge aus der Urkundensammlung

Die Änderungen der Errichtungserklärung resultierten einerseits aus der Erweiterung bzw. Abänderung des Unternehmensgegenstandes und aus Änderungen betreffend die Errichtung eines Aufsichtsrates. Andererseits ergaben sich diese auch aus der Änderung von im Gesellschaftsvertrag (basierend auf der Erklärung über die Errichtung einer GmbH vom 21. Juni 2002 in den jeweils gültigen Fassungen) zitierten rechtlichen Grundlagen und der Anpassung von betraglichen Werten für Aufsichtsrats- bzw. Generalversammlungsbeschlüsse.

6. Abschließende Feststellung

Es waren aufgrund des Ergebnisses der Prüfung keine Empfehlungen auszusprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2020